83. Hat die auf Ernnb des §. 50 Nr. 4 des Eisenbahnbetriebs= reglements vom 11. Mai 1874 für die unrichtige Deklaration des Gewichtes der Frachtgilter angedrohte Konventionalstrafe die Natur einer öffentlichen Strafe, welche die Betrugsstrafe ausschlicht? St. G.B. &. 263.

Betriebsreglement für die deutschen Eisenbahnen vom 11. Mai 1874 §. 50 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 179).

IV. Straffenat. Urt. v. 11. Februar 1887 g. F. Rep. 35/87.

I. Straffammer bei bem Amtsgerichte Kreuzburg D./Schl.

Der Angeklagte hat in verschiebenen Fällen durch zu niedrige Ansgabe des Gewichtes der von ihm mit der Eisenbahn versandten Frachtsgüter in den Frachtbriefen die Eisenbahnverwaltung um einen Teil der Fracht verkürzt und ist deshalb wegen Betruges bestraft worden. Seine Revision ist verworsen.

Aus ben Grunben:

Die in ben §§. 46 fig. bes Betriebsreglements für bie beutschen Eisenbahnen vom 11. Mai 1874 und ben dazu ergangenen Ausführungs= bestimmungen enthaltenen Vorschriften über ben Frachtverkehr haben baburch, daß sie auf Grund bes Art. 45 der Reichsverfassung erlassen sind, nicht den ihnen in der Revision des Angeklagten zugeschriebenen Charafter von Normen bes öffentlichen Rechtes erlangt. Sie follen im Anschlusse an die Borschriften der Artt. 422 flg. H.G.B.'s als allgemein feststehende Unterlage der mit der Eisenbahnverwaltung zu schließenden Frachtverträge dienen und sind dieser ihrer Bestimmung nach als privat= rechtliche Normen anzusehen, welchen die Parteien bei jedem Fracht= geschäfte durch stillschweigende Unnahme vertragsmäßig unterworfen find. Dies gilt auch von der im &. 50 Nr. 4 bes angeführten Betriebsrealements und unter Nr. IIb des Reglements der Eisenbahndirektion Breglau vom 1. September 1881 für ben Fall einer unrichtigen Gewichtsbeklaration feitens bes Absenders festgesetten Konventionalstrafe. Eine folche ift, wie die §§. 292 fig. I. 5 preuß. U.L.R.'s ergeben, feine öffentliche Strafe, sondern eine Bergutung für das aus der Berletung ber Vertragspflicht entstehende Interesse, mithin eine Privatgenugthuung,

welche die etwaigen strafrechtlichen Folgen der Ruwiderhaudlung nicht Damit erweist sich die Ausführung des Beschwerbeführers als verfehlt, daß jene realementarischen Bestimmungen als spezielle Strafporschriften ben allgemeinen Strafgeseten vorgeben müßten und ihn nicht neben der durch die unrichtige Deklaration bes Gewichtes feiner Sendungen verwirkten Konventionalstrafe noch die Strafe des Betruges treffen könne. Der erfte Richter hat ben Sat, wonach bas öffentliche Recht durch Brivatwillfür nicht geändert werden kann, auf ben porliegenden Fall ganz richtig angewendet. Wenn die Revision barauf hinweist, daß die im Betriebsreglement gegen ben Migbrauch ber Rarpenterbremsen und das Betreten der Wartefale ohne Sahrbillet angebrohten Strafen die Uhndung diefer Kontraventionen nach den all= gemeinen Strafgesetzen ausschließen, so fann die Richtigkeit dieser Unnahme hier dahingestellt bleiben, benn die Beispiele treffen für den borliegenden Rall nicht zu, weil fie fich auf bahnpolizeiliche Beftimmungen beziehen.

Die Beschwerbe sucht ferner vergeblich das Betrugsmerkmal ber Frrtumserregung zu beseitigen, indem sie die angeführte reglementarische Bestimmung dahin auslegt, daß die Eisenbahnverwaltung sich dadurch mit ber Deklaration eines Minbergewichtes von vornherein einverstanden erklärt und nur das Recht vorbehalten habe, eine folche durch Einforberung des Doppelten der Frachtdifferenz zu rügen. Die Haltlosig= feit dieser, die allgemeine Pflicht zur Vertragstreue ganglich beiseite setzenden, Auslegung ergiebt sich schon baraus, daß die Gifenbahnverwaltung bann, um sich gegen Verfürzungen zu sichern, in jedem Falle bie Berwiegung ber Frachtgüter vornehmen mußte, während ihr diese burch die in Rebe stehende Borschrift gerade erspart und Schutz gegen unrichtige Gewichtsangaben gewährt werden soll. Nach der Regel des 8. 311 I. 5 A.L.R.'s entbindet die Restsetzung einer Konventionalstrafe nicht von der gehörigen Erfüllung des Vertrages und bei dem Fracht= geschäfte ist die richtige Deflaration des Gutes im Frachtbriefe Pflicht bes Absenders (val. Artt. 392. 393 H.G.B.'s, &. 50 Mr. 4 bes augeführten Betriebereglements).